

Protokoll

über die Konferenzsitzung des Landtages vom 16. November 1944
Beginn vormittags 9 Uhr.

Abwesend Abg. Franz Eberle, wofür Joh. Beck sen. 68 Triesenberg
anwesend ist.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.

1. Anwendbarkeitserklärung der Bundesratsbeschlüsse :

- a/ betr. Herstellung, Beschaffung, Vertrieb, Ein- und Ausfuhr von
Kriegsmaterial und
- b/ betr. die Ausübung des Handels mit Wein.

Der Landtag nimmt von der Anwendbarkeit dieser Bundesratsbe-
schlüsse für das Fürstentum Liechtenstein Kenntnis und ist mit
der Uebernahme derselben einstimmig einverstanden.

2. Arbeiterschutzgesetz.

Sele macht darauf aufmerksam, dass eine Verordnung betr. die
Stunden wochefestlegung ausgegeben werden sollte. Die Regierungs-
vertreter nehmen dies zur Kenntnis.

Fortsetzung der 1. Lesung.

Art. 76 macht Abg. Sele die Anregung, es möchte als Anhang im Ge-
setz ein Merkblatt mit den in Liechtenstein geltenden Feiertä-
gen aufgenommen werden.

Art. 81 wird über Anregung des Präsidenten wie folgt ergänzt:

" Die Regierung kann im Einvernehmen mit dem Landesschulrat im
Verordnungswege".

Bie Tit. 3. Mutterschutz Art. 88-93 schlägt Dr. Schädler einen
vermehrten Schutz der Mütter und Stillenden ~~vor~~ und beantragt
die Formulierung der ^{folgenden} ~~genannten~~ Artikel wie folgt:

Art. 89:

Wöchnerinnen dürfen während 6 Wochen nach ihrer Niederkunft
nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich
diese Frist auf 8 Wochen, beim Stillen einer Frühgeburt auf 12
Wochen. Wenn die Schwangerschaft oder das Wochenbett durch Krank-
heiten kompliziert waren, verlängern sich diese Fristen solange,
als die Frau durch ärztliches Zeugnis nachweist, dass sie zur

Arbeit unfähig ist."

Art.91 Neuer Absatz:"Die zum Stillen erforderliche Zeit darf weder eingeholt werden, noch ist sie auf die festgesetzte Ruhepause anzurechnen, noch darf sie mit Lohnabzug behandelt werden"

Art.93:

" Während der gesamten Dauer der Schwangerschaft und nach der Geburt im Umfang der im Art.89 vorgesehenen Fristen ist eine Kündigung des Arbeitgebers unwirksam, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder wenn ihn die Arbeitnehmerin davon unverzüglich nach Empfang der Kündigung Kenntnis gegeben hat"

Art.94:

" Frauen, die gesetzlich krankenversichert sind, erhalten neben den sonstigen Leistungen der Krankenkasse ein Wochengeld durch je 6 Wochen vor und nach der Geburt. Stillende Mütter erhalten es durch 8, bei Frühgeburten durch 12 Wochen nach der Geburt.

Das Wochengeld beträgt die Hälfte des Durchschnittswochenlohnes. Das Wochengeld gebührt der Frau in der Zeit nicht, in der sie gegen Entgelt arbeitet oder ohne Ausübung ihres Berufes den Arbeitslohn regelmässig weiter erhält".

Präsident unterstützt den Vorschlag Dr.Schädlers im Sinne eines vermehrten Mutterschutzes, glaubt aber, dass dadurch die Frau in ihrem Anstellungsverhältnis gefährdet würde und der Arbeitgeber scheinbar ihm dadurch zu sehr belastet. Er glaubt, dass dieser vermehrte Mutterschutz auch auf dem Wege der Versicherung erreichbar wäre.

Bühler ist dafür, dass die Frau den vollen Wochenlohn bekommt und er glaubt, die Regierung sollte hier suchen, einen gangbaren Weg zu finden.

~~MEMORANDUM~~ Der Landtag bekundet seine grundsätzliche Meinung, auf Erweiterung des Mutterschutzes im Sinne des Vorschlages von Dr.Schädler und die Regierung wird beauftragt, zu prüfen, wie dessen Durchführung am ehesten möglich sei.

Art.95 In Zeile 5 wird nach dem Wort Mitbürger die Auflage"

" Liechtensteinischer Staatszugehörigkeit" beigefügt.

Dr. Vogt verweist darauf, dass die Regierung die Frage der Einführung eines Arbeitsgerichtes in Erwägung ziehe und vorschlage, das aus einem Juristen und einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer bestünde. Dadurch würde das Arbeitsrecht einem überparteilichen Gerichte unterstellt. Er halte dies für sehr zweckmässig.

Ferner schlage die Regierung im Einvernehmen mit dem Arbeiterverband die Einführung des Arbeitsbuches bzw. der Arbeitskarte zwecks Erfassung der Arbeiterschaft zur Leistung der Abgabe an den Arbeiterverband vor. Demnach hätte jeder ⁹Unselbständig Erwerbender an den Verband jährlich Frs. 3.- zu bezahlen.

Präsident glaubt, dass die Abgabe dem Verdienst angepasst werden sollte. Vielleicht maximal Frs. 5 und minimal Frs. 1.

Kindle hält eine Abstufung für gerechtfertigt.

Dr. Schädler erachtet die Umlage von Frs. 3.- für tragbar.

Dr. Vogt spricht vom arbeitstechnischen Standpunkt aus betrachtet der Entrichtung eines Einheitsbeitrages das Wort. Er schlägt vor, die Regierung zu ermächtigen, für sämtliche im Lande wohnenden Unselbständig Erwerbenden ein Arbeitsbuch bzw. eine Arbeitskarte obligatorisch einzuführen, auf diese Arbeitskarte eine Umlage zu erheben und das Ergebnis dieser Umlage auf die anerkannten Arbeiterorganisationen nach Massgabe ihrer Mitgliederzahl zu verteilen. Die nötigen Durchführungsbestimmungen sollen auf dem Verordnungswege festgelegt werden.

Bühler verweist besonders auf die Verhältnisse im Unterland, wo mancher im Winter eine kleinere Arbeit übernehme. Wenn der dann noch Frs. 3.- an den Arbeiterverband bezahlen müsse, schaffe sich der Verband nur Gegenwart. Er glaubt, dass man mit einem Ansatz von 2 00/00 (2 Promille) der Sache besser gedient wäre. Minimal könnten ja 50 Rp. angenommen werden.

Dr. Vogt schlägt vor, für jedes angefangene Tausend Franken Verdienst Frs. 1.- als Beitrag an den Verband festzusetzen. Diese soll, unabhängig von der Zugehörigkeit zum Arbeiterverband auf Grund des Kartensystems eingehoben werden.

Dieser Vorschlag soll der Regierung als Vorlage für die zu erlassende Verordnung dienen.

In Art.115 wird auf Anregung Dr.Schädler's in Zeile 8 wie folgt vorgenommen:" Machen jedoch die Kosten für ärztliche Behandlung (d.h.Untersuchung,Heilbehandlung und sonstige ärztliche Leistungen(und Arzt in der Heilanstalt etc.
Bühler legt dem Arbeiterverband nahe,sich zu verwenden,dass die Lehrlinge besser versichert werden.

Art.116: Dr.Schädler hält die Sanktion der Haftung des Arbeitgebers für die Mindestleistung für zu sserst bescheiden.

~~Wichtig~~

Damit ist die 1.Lesung des Gesetzes beendet.

Schluss der Sitzung 1/2 Uhr.

*Minister
Münch*

1/2